

Vereinssatzung Sport- und Jugendclub Hövelriege e. V.

Stand: Seit 23.04.2016

Enthält Änderungen durch die Vereinsversammlung am 22. April 2016

# VEREINSSATZUNG UND JUGENDORDNUNG DES SPORT - UND JUGENDCLUB HÖVELRIEGE E. V.

---

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport- und Jugendclub Hövelriege e.V.“ (abgekürzt: SJC Hövelriege e.V.). Er ist im Jahre 1973 gegründet worden. Der Verein hat seinen Sitz in Hövelhof. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Delbrück eingetragen.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder und eine pädagogische Förderung, kulturelle und künstlerische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die die Mitglieder befähigt, sich kritisch und selbstbewusst mit ihrer Umwelt auseinander zu setzen. Kritisch heißt auch, die Ursachen erkennen, die die Integration von Ausländern und Deutschen verhindern.

Die Fähigkeit des einzelnen, seine Bereitschaft zur Hilfeleistung und die Verständigung der Mitglieder untereinander sollen gefördert werden, und zwar unabhängig von ihrer oder seiner Leistungsfähigkeit.

Zwecke des Vereins sind somit:

- die Förderung des Sports;
- die Förderung der Jugendhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch von Übungsleitern angeleitete Trainingsstunden und Wettbewerbsspiele (Sport), durch die pädagogische Betreuung einer Kinderkulturgruppe (Spiel, Werken, bildnerisches Gestalten, Musik, Theater), durch Aufführungen und Ausstellungen (Kunst und Kultur).

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar, sowohl nach der vorliegenden Satzung als auch nach der tatsächlichen Geschäftsführung, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das gesamte Vermögen des Vereins hat diesen Zwecken zu dienen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mögliche Ausnahmen sind Aufwandsentschädigungen für den Aufwand ehrenamtlicher Tätigkeit. Über Aufwandsentschädigungen darf der Vorstand entscheiden. Es darf aber keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss ist nicht möglich und die Aufnahme kann nicht verweigert werden.

## § 5 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder und Spenden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

## § 6 Ausgaben

Es gelten die in § 3 festgelegten Regeln. Darüber hinaus gilt: Die Verwaltungsausgaben sind auf das Notwendigste zu beschränken.

Mitglieder, die Ihre Fahrzeuge zur Beförderung von jugendlichen Vereinsmitgliedern zur Verfügung stellen, haben einen Anspruch auf Kostenerstattung.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens alle zwei Jahre einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes die Einberufung verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einberufungsfrist von mindestens einer Woche. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei der Beschlussfassung der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres. Für eine Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Auf eine weitere Beurkundung der Beschlüsse wird verzichtet.

## § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschrift, durch diese Satzung oder durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes
2. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bildung von Vereinsabteilungen (§12 ), Bestätigung der Leiter solcher Abteilungen und der stellvertretenden Leiter,
6. Entscheidungen über Satzungsänderungen und eine Änderung des Vereinszweckes
7. Entscheidung über eine etwaige Auflösung des Vereins

## § 10 Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Vorstandsvorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenverwalter. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Vorstandssitzung findet in der Regel jeden Montag statt.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Entscheidungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden muss. Auf weitere Beurkundung von Entscheidungen und Beschlüssen wird verzichtet.

### Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem (der) Vorsitzenden
2. dem (der) Geschäftsführer (in)
3. dem (der) Kassenverwalter (in)  
als geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
4. dem (der) 2. Vorsitzenden
5. dem (der) 1. stellvertretenden Geschäftsführer (in)
6. dem (der) 2. stellvertretenden Geschäftsführer (in)
7. dem (der) Hauswart (in)
8. dem (der) Ältestenobmann (-frau)
9. dem (der) Breitensportobmann (-frau)
10. dem (der) Leiter (in) und dessen (deren) Stellvertreter (in) der Jugendabteilung (Jugendobmann -frau)
11. dem (der) Leiter (in) und dessen (deren) Stellvertreter (in) der Fußballabteilung (Fußballobmann -frau)
12. dem (der) Leiter (in) der Abteilung Kinderarbeit (Abenteuerspielplatz)
13. den anderen Abteilungsleitern (innen) der selbständigen Vereinsabteilungen

Die unter den Punkten 1-7 genannten Vorstandsmitglieder werden gemäß § 9 Satz 2 Punkt 1 dieser Satzung gewählt.

Die unter den Punkten 8-12 genannten Vorstandsmitglieder sind nach ihrer Bestätigung gemäß § 9 Satz 2 Punkt 5 Mitglieder des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes (Punkt 1-12) sind im Innenverhältnis gleichermaßen stimmberechtigt.

Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied im Sinne der § 26 BGB ist einzeln vertretungsberechtigt.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vermögen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten als auf den Vorstand übertragen, soweit nicht in diesen Fällen die Mitgliederversammlung sich einen Kreis von Angelegenheiten oder für einzelne bestimmte Angelegenheiten die Entscheidung vorbehält. Der Vorstand bereitet die Entscheidungen der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jahreshaushaltsplan muss für die Jugendabteilung und die übrigen Vereinsabteilungen die aufzuwendenden Mittel ausweisen

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach innen und außen. Er regelt die inneren und äußeren Aufgaben des Gesamtvereins, der alle Abteilungen und Untergliederungen erfasst.

Der Geschäftsführer führt alle schriftlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse zuständig, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Der Geschäftsführer und der Kassenverwalter vertreten den 1. Vorsitzenden bei Krankheit und Abwesenheit, sofern nichts Anderes geregelt ist.

Der Gesamtvorstand steht dem 1. Vorsitzenden bei der Arbeitsbewältigung im internen Vereinsgeschehen zur Seite. Damit diese Hilfe verpflichtenden Charakter hat, werden genaue Arbeitsbereiche beschrieben, die von bestimmten Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

Der 2. Vorsitzende steht dem 1. Vorsitzenden bei seinen vereinsinternen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Krankheit und Abwesenheit. Sonstige Aufgabenstellungen erfolgen nach jeweiliger Absprache, den Notwendigkeiten und der Neigung.

Der 1. und 2. stellvertretende Geschäftsführer übernehmen zur Entlastung des Geschäftsführers Aufgaben aus dessen Geschäftsbereich, soweit nichts Anderes geregelt ist.

Der Hauswart ist für die Sauberkeit und Instandsetzung des Sportheims verantwortlich.

Der Ältestenobmann ist der Abteilungsleiter der Alt-Herrenmannschaft und des Ältestenrates.

Zweck und Aufgabe des Ältestenrates ist:

1. Pflege der Geselligkeit.
2. Entgegennahme von Beschwerden einzelner Spieler oder Mitglieder, einzelner Mannschaften oder Abteilungen, aber auch der Behörden und Einwohner der Gemeinde. Diesem Zweck entsprechend versteht sich der Ältestenrat als Petitionsausschuss des Vereins.
3. Ergreifung von Initiativen zur Verlebendigung des Vereinslebens.

Der Ältestenrat ergreift durch dazu bestellte oder gewählte Mitglieder geeignete Maßnahmen, um sich im Sinne der genannten Zwecke ins Bewusstsein der Vereins- und Gemeindeöffentlichkeit zu bringen und um im Sinne dieser Zwecke tätig zu werden.

Der Breitensportobmann ist Leiter einer Abteilung, in der alle Sportarten, die kein Mannschafts- oder Leistungssport sind, vereinigt werden.

Der Jugendobmann leitet die Jugendabteilung des Vereins im Bereich Fußball.

Der Fußballobmann leitet die Fußballabteilung des Vereins, in der alle Senioren- und Frauenmannschaften zusammengeschlossen sind.

Der Leiter der Abteilung Kinderarbeit ist für die Kinderarbeit und den Abenteuerspielplatz des Vereins zuständig.

## § 12 Vereins-Abteilungen

Die Mitgliederversammlung kann Abteilungen für bestimmte Vereinsaktivitäten bilden. Die Vereinsabteilungen sind unselbständige Unterabteilungen des Vereins. Die Vereinsabteilungen verwalten die ihnen durch die Mitgliederversammlung zugewiesenen Mittel selbständig.

Die Programme der Vereinsabteilungen sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Die Kassen der Vereinsabteilungen können jederzeit durch den Vorstand geprüft werden.

## § 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Vereinsgeschäfte und das Finanzgebaren des Vereins. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Über das Ergebnis fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Diese Niederschrift ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Paderborn e. V.** zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 16 Vereinsjugendordnung

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil der Satzung.

## § 17 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des F. u. L. Verbandes und des W.F.V. bzw. D.F.B. und W.L.V. bzw. D.L.V. sowie der einzelnen Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

## § 18 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des SJC Hövelriege e.V. sind „grün-weiß“.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. November 1973 angenommen und beschlossen. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. März 1987 (Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes, §§ 10 und 11), auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.10.1987 (Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes, §§ 10 und 11), auf der Mitgliederversammlung am 28. Mai 1998 (Kostenerstattung § 6; § 8 Satz 2; Beurkundungsverzicht § 8; Neufassung §§ 10 und 11; § 13 Satz 6) und auf der außerordentlichen

Mitgliederversammlung am 24.09.2007(Vereinszweck §2, Mitgliedschaft §4) erweitert bzw. verändert.

Weiterhin wurden § 2 (Präzisierung der Vereinszwecke), §3 (Präzisierung Gemeinnützigkeit, Aufwandsentschädigungen), §6 Ausgaben, § 14 (Auflösung jetzt zugunsten der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Paderborn e. V.) auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. April 2016 geändert.

Sport- und Jugendclub Hövelriege e.V.

Alte Poststr. 142

33161 Hövelhof

Tel.: 05257/5693

# VEREINSJUGENDORDNUNG

---

## § 1 Ziele der Jugendarbeit

- 1.1 Die Jugend des SJC Hövelriege e. V. soll das Fußballspiel als Grundlage der Jugendarbeit pflegen und fördern. Das gilt für sportliche, aber auch für die außersportliche Jugendarbeit: Der Fußball liefert in seiner globalisierenden Tendenz selbst den Versuch einer Gesellschaft von Morgen, in der Integration selbstverständlich ist.
- 1.2 Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit dienen und die Freude am Leben wecken und steigern.
- 1.3 Jugendarbeit in einem Sportverein bezieht sich auf das Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Kennzeichnend für diese Lebensphase ist die kritische Auseinandersetzung mit angebotenen Leitbildern und Normen. Art und Inhalt der Jugendarbeit unterstützen das gesellschaftspolitische Verhalten junger Menschen.

## § 2 Aufgaben der Jugendarbeit

- 2.1 Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen in allen Bereichen.
- 2.2 Selbstverwaltung der Jugendabteilung im Rahmen der Gesamtorganisation.
- 2.3 Bewusstmachung sozialer Beziehungsgeflechte in Gruppe, Mannschaft, Schule, Beruf und Familie und Gesellschaft. Erhellung der Ursachen sozialer Konflikte und deren bewusste Austragung in einem überschaubaren Bereich wie in der Gruppe, der Mannschaft und der Abteilung.
- 2.4 Bewusstmachung von Erfahrungen und Erlebnissen im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen und gemeinschaftlichen zielbestimmten Verhaltens.
- 2.5 Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik.
- 2.6 Ziel der Jugendarbeit ist der kritische, mündige und zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse bereite Jugendliche.
- 2.7 Jugendarbeit im Verein SJC Hövelriege e. V. wird getragen von Mitarbeitern, die demokratisch gewählt oder durch zuständige Gremien in ihr Amt berufen werden. Ihre Zahl und Eignung muss durch Werbung, Ausbildung und Weiterbildung ständig vergrößert werden.
- 2.8 Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Kirche, Beruf und Verbänden muss erkannt und durch sportliche und außersportliche Jugendarbeit wirksam ergänzt werden.
- 2.9 Die Jugend des Vereins SJC soll Begegnungen mit der Jugend des In- und Auslandes suchen und fördern, Beziehungen zu anderen Verbänden der Jugendarbeit und des Sports pflegen und mit den Trägern öffentlicher Belange auf allen Ebenen zusammenarbeiten.
- 2.10 Die Jugend des Vereins soll mit den Erwachsenen zusammen gesellschaftlich offenes Verhalten zu Menschen aller Nationalitäten entwickeln und Lebensräume gestalten, in denen jeder mit jedem ein menschengemäßes Leben führen kann.

## § 3 Mitglieder der Jugendabteilung

- 3.1 Mitglieder der Jugendabteilung sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 4 Organe der Jugend

- 4.1 Organe der Jugend des SJC Hövelriege sind:
  - a) der Vereinsjugendtag

b) der Vereinsjugendausschuss.

## § 5 Vereinsjugendtag

- 5.1 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle zwei Jahre vor der Jahreshauptversammlung des SJC Hövelriege e.V. statt. Er wird eine Woche vorher durch den Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und mündliche Ankündigung einberufen. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder die Mehrheit des Vereinsjugendausschusses die Einberufung verlangt.
- 5.2 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 5.3 Jedes Mitglied des Vereinsjugendtages hat nur eine nicht übertragbare Stimme.

## § 6 Aufgaben des Vereinsjugendtages

- 6.1 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- 6.2 Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des neuen Haushaltsplanes.
- 6.3 Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- 6.4 Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- 6.5 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 7 Vereinsjugendausschuss

- 7.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Jugendobmann (-frau) und seinem Stellvertreter (in),
  - b) den Betreuern der Jugendmannschaften,
  - c) den Übungsleitern der Jugendmannschaften,
  - d) dem Jugendrat
  - e) dem Schülerrat
  - f) dem Vorsitzenden des Vereins und seinem Stellvertreter
  - g) einem Mitglied des Spielerausschusses.
- 7.2 Der Jugendobmann und sein Stellvertreter gehören dem Vereinsvorstand an.
- 7.3 Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt.
- 7.4 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied, wenn es die Interessen der Jugend vertritt, wählbar.
- 7.5 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 7.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist vom Jugendobmann einzuberufen, wenn der dritte Teil der Ausschussmitglieder dieses verlangt.
- 7.7 Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet nach Maßgabe der Satzung und der Mitgliederversammlung über die der Jugendabteilung zufließenden Geldmittel; dies sind insbesondere alle jugendgebundenen Zuschüsse. Alle von den Jugendlichen erschlossenen Geldquellen bleiben in der Verfügung der Jugendabteilung, sofern dem Verein dadurch keine Nachfolgekosten entstehen.
- 7.8 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.



## § 8 Jugend- und Schülerrat

8.1 Die Jugendabteilung des SJC Hövelriege geht davon aus, dass die Jugendlichen, soweit wie möglich, ihre Angelegenheiten selbst regeln. Deshalb ist der Jugend- und Schülerrat als Organ der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung für die Jugend von großer Bedeutung. Dem Jugend- und Schülerrat gehören nur Jugendliche an, und zwar:

- die Mannschaftsführer (innen) jeder Mannschaft
- die Vertrauensspieler (innen) jeder Mannschaft.

8.2 Der Jugend- und Schülerrat hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Spielerkreise innerhalb der Mannschaften. Die Übungsleiter und Trainer sind bei der Mannschaftsaufstellung an diese Spielerkreise gebunden.
- b) Festlegung und Durchführung von gesellschaftlichen Ereignissen.
- c) Mitbestimmung in allen die Jugendabteilung betreffenden Fragen.
- d) Verwaltung und Pflege aller Geräte der Jugendabteilung.

## § 9 Wettkampfordnung

9.1 Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Bestimmungen der Dachverbände.

## § 10 Änderungen der Jugendordnung

10.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.